

Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitsgesetzgebung

Josephine Asche¹

I. Einführung

Auf Weisung des Staatsrates hat das Ministerium für Zivilverwaltung im Jahre 2005 erstmals Arbeiten an einer Gemeinnützigkeitsgesetzgebung aufgenommen. Nach Ablauf eines Jahres legte es einen ersten Rahmenentwurf vor, der in den Gesetzgebungsplan des Staatsrates aufgenommen wurde und bestenfalls noch vor den Olympischen Spielen im Spätsommer 2008 in Kraft gesetzt werden sollte.² Bevor er 2007 aber auch dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zugeleitet werden konnte, erzwangen inhaltliche Kontroversen³ die Ausarbeitung eines weiteren Entwurfes. Dieser wurde im Mai 2008 fertig gestellt und soll Ende dieses Jahres dem Staatsrat eingebracht werden.⁴

Beide Texte (im Folgenden: Entwurf 06 und Entwurf 08) sowie eine offizielle Erläuterung des ersten Entwurfes⁵ liegen der Autorin vor.⁶ Im Folgenden wird der Hintergrund des Gesetzgebungsvorhabens dargestellt (II). Außerdem erfolgt eine erste Analyse der Regelungsinhalte (III), woran sich eine kurze Zusammenfassung anschließt (IV).

II. Hintergrund des Gesetzgebungsvorhabens

Als am 18. Dezember 1978 auf der dritten Plenarsitzung des elften Zentralkomitees der KP China die historische Entscheidung zur Reform und Öff-

nung Chinas gefällt wurde, verfolgte die chinesische Führung das Ziel, ein nach zehn Jahren Kulturrevolution innen- wie wirtschaftspolitisch zerrüttetes Land aus der internationalen Isolation und in eine bessere Zukunft des Wohlstands zu führen. Programmatisch orientierte sich der Wiederaufbau dabei an den „vier Modernisierungen“ der Industrie, der Landwirtschaft, der Verteidigung und von Wissenschaft und Technik und war somit vorrangig wirtschaftspolitischer Natur.⁷

Schnell zeigte sich aber, dass der wirtschaftspolitische Umschwung unweigerlich auch gesellschaftspolitische Implikationen barg. Insbesondere der Rückzug von Staat und Partei – institutionell überdehnt und finanziell überlastet – aus zahlreichen Sozial- und Ordnungsfunktionen hinterließ prekäre Leerstellen. Diese weiteten sich zusätzlich aus, als infolge des rasanten Wirtschaftswachstums, der Pluralisierung sozioökonomischer Strukturen und folgender gesellschaftlichen Verwerfungen die zu bewältigenden Aufgaben größer, nicht kleiner wurden.

Zwar war es lange Zeit erklärtes Ziel der KP China, die chinesische Gesellschaft bis ins Letzte zu durchdringen, zu regulieren und zu lenken. Zu diesem Zweck wurde die Zivilgesellschaft – wo möglich – dekonstruiert und an ihrer Statt staatliche und parteiliche Strukturen eingezogen. Ab 1978 galt es jedoch, diesen Prozess umzukehren und die Aufgaben, die Staat und Partei ehemals willentlich an sich gezogen hatten, nun aber nicht mehr wahrnehmen konnten oder wollten, in die Hände der Gesellschaft zurückzulegen.⁸ Hierzu gehörte fraglos auch der Bereich der Wohlfahrt und Wohltätigkeit.

Der Kreis der hierbei zu delegierenden Aufgaben war und ist weit, und reicht von der Alten- und Waisenfürsorge über entwicklungspolitische Projekte in rückständigen Landesteilen bis hin zur Not-

¹ Josephine Asche ist Studentin der Rechtswissenschaften und der Sinologie an der Universität Tübingen. Der vorliegende Beitrag entstand im Zusammenhang mit einem Praktikum im China-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im Sommer 2008.

² Vgl. *Karla W. Simon*, Regulation of Civil Society in China: Necessary Changes after the Olympic Games and the Sichuan Earthquake, *International Journal of Civil Society Law* 7.2 (2009), 80 f., Fn. 163.

³ *Yang Tuan*, Mitglied der chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften berichtet, dass besonders die Frage, ob der Staat oder das Volk tragende Säule der Gemeinnützigkeit sein sollte, heftig diskutiert wurde. Vgl. *我国慈善事业期盼立法出面规范*. (Gemeinnützige Unternehmungen in China ersehnen den Erlass eingreifender Normen.), *Legal Daily*, 05.12.2008, S. 8.

⁴ Vgl. ebd., S. 8.

⁵ Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitgesetzes (关于《中华人民共和国慈善法(草案框架稿)》的说明) 2006, nicht veröffentlichtes Material im Besitz der Verfasserin.

⁶ Eine Übersetzung beider Entwürfe findet sich in diesem Heft ab S. 304.

⁷ *Chen Chien-Hsun*, Modernization in Mainland China: Self-Reliance and Dependence, *American Journal of Economics and Sociology* 1 (1992), S. 57-69.

⁸ *Qiusha Ma*, Non-Governmental Organizations in Contemporary China, New York 2006, S. 56.

fallhilfe in Katastrophengebieten. Besonders offenkundig ist die Unentbehrlichkeit zivilgesellschaftlichen Engagements heute angesichts verheerender Katastrophen wie dem Erdbeben von Sichuan im Mai 2008, welches neben unzähligen Toten und Verletzten auch knapp sechs Millionen Menschen obdachlos machte.⁹ Ebenso wird das stetig wachsende Heer der Wanderarbeiter, von denen 130 Millionen im Zuge des Konjunkturerinbruches Anfang dieses Jahres wohl vorerst nicht mehr in Arbeit kommen werden,¹⁰ zunehmend auf soziale Hilfsleistungen angewiesen sein. Darüber hinaus berichten chinesische Statistiken von 20 Millionen Menschen, deren existenzielle Grundbedürfnisse wie Nahrung und Kleidung nicht gedeckt sind, 22 Millionen Menschen mit Niedrigsteinkommen, sowie 80 Millionen Behinderten und 140 Millionen Menschen über 60 Jahre, die auf Hilfe angewiesen sind.¹¹

Ist der chinesische Staat nur noch bedingt in der Lage, sich selbst jener Nöte und Sorgen anzunehmen, muss es ihm ein Anliegen sein, dass nichtstaatliche Organisationen nach Kräften ergänzend, wenn nicht ersetzend eingreifen.¹² Im Kern zielt dies auf die „Reprivatisierung“ des Wohltätigkeitssektors und es obliegt mithin dem chinesischen Gesetzgeber, diesem Prozess einen entsprechenden Rechtsrahmen bereitzustellen.

Tatsächlich sind schon heute einige Gesetze und Verordnungen in Kraft, die angetan sind, den Wohltätigkeitssektor in ersten Ansätzen zu strukturieren: So enthält das Spendengesetz aus dem Jahr 1999¹³ allgemeine Normen zur Regulierung der Spendenbeziehungen,¹⁴ der Spendenverwendung¹⁵ und etwaiger Zoll- und Steuervergünstigungen.¹⁶ Mit der Vereinsverordnung von 1998¹⁷, der Stiftungsverordnung von 2004¹⁸ und der Vorläufigen Verordnung für von Bürgern organisierte

nichtkommerzielle Institutionen von 1998¹⁹ wurden zudem die rechtstechnischen Grundlagen möglicher Wohltätigkeitsorganisationstypen gelegt. Von Interesse sind weiterhin Gesetze wie das Einkommenssteuergesetz für Unternehmen von 2008²⁰ und spezifische Regulierungen – beispielsweise die Maßnahmen zur Verwaltung von Spenden für die Katastrophenhilfe von 2007²¹ – wie sie von den Ministerien für Finanzen, für Zivilverwaltung oder von der staatlichen Steuerverwaltung erlassen werden. Das geltende Recht setzt demnach einen ersten, wenn auch noch äußerst fragmentarischen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des gemeinnützigen Engagements.

Gleichwohl bestehen nach wie vor wesentliche Regelungsdefizite, so dass der Wohltätigkeitssektor mit der Wandlung sozioökonomischer Realitäten und Bedürfnisse bisher nur schwer Schritt zu halten vermag. Im Besonderen wird beanstandet, dass für die operativen Essentialia – wie etwa Gründungsmodalitäten für gemeinnützige Organisationen, informationelle Publizitätspflichten, Regeln für die Durchführung von Spendenaktionen und die anschließende Verwendung des gespendeten Vermögens, Steuervergünstigungen und die Einbindung freiwilliger Helfer – bislang keine rechtsformübergreifende Grundlage geschaffen wurde.²² Praktische Folge dieses Missstandes ist eine allgemeine Intransparenz des Wohltätigkeitssektors, dem in Folge weite Teile der Öffentlichkeit nur wenig Vertrauen entgegenbringen.²³ Zwar wächst die Spendengesamtsumme laut den Angaben des China Charity Information Center von Jahr zu Jahr und belief sich 2008 auf über RMB 100 Milliarden Yuan, was im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung von 176,6% entspricht.²⁴ Hingegen handelt es sich dabei nur um etwa 0,4% des Bruttonutzenprodukts – im Vergleich machen gemeinnützige

⁹ Vgl. hierzu: *Jens Kohlhammer*, Earthquake and civil society in China, <http://en.chinaelections.org/newsinfo.asp?newsid=17827> [Zugriff am 17.06.2009]

¹⁰ Vgl. 20 Million Migrant Workers challenge Social Stability., <http://english.caijing.com.cn/ajax/ensprint.html> [Meldung vom 03.02.2009]

¹¹ Vgl. Gemeinnützige Unternehmungen in China ersehnen den Erlass eingreifender Normen. (Fn. 3).

¹² So betonen auch die Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2006 die finanzielle und materielle Stützfunktion des Wohltätigkeitssektors für die soziale Sicherung. Vgl. Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes (Fn. 5), S. 20.

¹³ Gesetz über Spenden für öffentliche Unternehmungen (中国人民共和国公益事业捐赠法), chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrats der Volksrepublik China (中华人民共和国国务院公报) 1999, S. 1028 ff. (im Folgenden: Spendengesetz).

¹⁴ §§ 9-15 Spendengesetz (Fn. 13).

¹⁵ §§ 16-23 Spendengesetz (Fn. 13).

¹⁶ §§ 24-27 Spendengesetz (Fn. 13).

¹⁷ 社会团体登记管理条例. Chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2008, S. 257 ff. Vgl. hierzu: *Josephine Asche*, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, in: ZChinR 2008, S. 233-243.

¹⁸ 基金会管理条例. Chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2004, S. 393 ff. Vgl. zum Stiftungsrecht eingehend auch: *Thomas von Hippel/Knut Piffler*, Länderbericht China, in: *Andreas Richter/Thomas Wachter* (Hrsg.), Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts, Baden-Baden 2007, S. 699 ff.

¹⁹ 民办非企业单位登记管理暂行条例, chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrats der Volksrepublik China (中华人民共和国国务院公报) 1998, S. 1036 ff.

²⁰ 企业所得税法, chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2007, S. 295 ff. Dieses Gesetz hebt den Steuerfreibetrag von Unternehmensspenden von 3% auf 12% des Jahresgewinns, wovon man sich eine Anregung der Spendenfreudigkeit chinesischer Unternehmen erhofft. Vgl. 千亿元慈善捐款公益捐赠法律. (100 Milliarden Spendengelder stellen das Spendengesetz auf die Probe.), *Legal Daily*, 05.12.2008, S. 8.

²¹ 救灾捐赠管理办法 (Maßnahmen zur Verwaltung von Spenden für die Katastrophenhilfe), Amtsblatt des Staatsrates (中华人民共和国国务院公报), 2008, 16, S. 21 ff.

²² *Legal Daily* [法制日报] vom 05.12.2008, S. 8.

²³ Vgl. für eine Ausführung der gegenwärtigen praktischen Probleme des Wohltätigkeitssektors Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes (Fn. 5), S. 21 f.

²⁴ 100 Milliarden Spendengelder stellen das Spendengesetz auf die Probe. (Fn. 20).

Zuwendungen in den USA durchschnittlich 1,85% des Bruttosozialprodukts aus.²⁵ Desgleichen sollen 99% der chinesischen Unternehmen noch nie für gemeinnützige Unternehmungen gespendet haben.²⁶ Zudem wird das Bild weiterhin von immer wieder auftretenden Korruptionsfällen getrübt. Auch im Zusammenhang mit dem Sichuan-Erdbeben im Mai des vergangenen Jahres wurden in zahlreichen Fällen wieder Spenden unterschlagen oder zweckentfremdet.²⁷

Hieran lässt sich zweierlei erkennen: Zum einen ist unter Umständen zu befürchten, dass Ruf und Einflussvermögen des jungen chinesischen Wohltätigkeitssektors Schaden nehmen, noch bevor dieser die ihm angetragenen sozialpolitischen Aufgaben tatsächlich übernehmen kann. Zum anderen verfügt aber das Konzept „Gemeinnützigkeit“ in China offensichtlich über großes, bislang unerschlossenes wirtschaftliches Potential. Infolgedessen ist es nicht unwahrscheinlich, dass durch die Implementierung rechtlicher Strukturen zur Förderung jenes Sektors zukünftig in größerem Umfang privates Kapital für öffentliche Zwecke mobilisiert werden könnte.

III. Regelungsgehalt der Rahmenentwürfe von 2006 und 2008

A. Regelungsgegenstände

Beide Entwürfe normieren in einzelnen Kapiteln die interne Verwaltung und Publizitätspflichten gemeinnütziger Organisationen, die Spendenwerbung und das Management gemeinnütziger Freiwilliger, das Institut der gemeinnützigen Treuhand, die Amtspflichten und Kontrollbefugnisse der Regierung, und enthalten Regeln betreffend der so genannten „gesellschaftlichen Verantwortung“ (social responsibility) gemeinnütziger Organisationen und der gesetzlichen Haftung.

Dabei ist der aktuelle Entwurf von 2008 mit 49 Abschnitten zunächst weniger umfangreich als der Entwurf von 2006, bestehend aus insgesamt 68 Paragraphen. Die maßgeblichen Regelungsgegenstände werden in beiden Entwürfen jedoch übereinstimmend definiert.

So definieren beide Entwürfe „gemeinnützige Aktivitäten“ als diejenigen Aktivitäten „einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer anderen Organisation, die freiwillig und

unentgeltlich zu gemeinnützigen Zwecken“ durchgeführt werden und führen als Beispiele übereinstimmend Katastrophenhilfe, soziale Wohlfahrt, Entwicklungshilfe und Umweltschutz an.²⁸ Indes wurde der Passus, dass auch Seelsorge und Rechts Hilfe mögliche gemeinnützige Aktivitäten seien,²⁹ nicht in den neuen Entwurf übernommen. Da dieser wie sein Vorgänger aber eine Auffangklausel des Wortlautes „andere gemeinnützige Aktivitäten“³⁰ enthält, mit der das Konzept der Gemeinnützigkeit für weitere Entwicklungen vorerst offen gehalten wird, ließen sich auch seelsorgerische und rechtliche Hilfe problemlos subsumieren.

Hierbei gilt zu beachten, dass der Begriff der gemeinnützigen Aktivität im Verlauf der ersten Entwurfsarbeiten 2005/06 durchaus umstritten war. Insbesondere in Abgrenzung zum Spendengesetz³¹ stellt sich die Frage, wie weit seine Definition reichen sollte. Vertreten wurden sowohl ein weiter als auch ein enger Gemeinnützigkeitsbegriff: gemeinnützige Aktivität i.w.S. sollte dem Gemeinnützigkeitsbegriff des Spendengesetzes (gongyi 公益) entsprechen, wohingegen die andere Ansicht den Gemeinnützigkeitsbegriff der Gemeinnützigkeitgesetzgebung (cishan 慈善) nur als Unterbegriff der allgemeinen Gemeinnützigkeit gelten lassen wollte. Hierbei hätte ein weiter Gemeinnützigkeitsbegriff zur Folge, dass nicht nur einzelne Aktivitäten der Armutsbekämpfung oder Katastrophenhilfe erfasst würden, sondern auch Tätigkeiten mit höherer Institutionalisierung, wie etwa zum Zwecke der Schaffung gleicher Bildungschancen oder der Bereitstellung öffentlicher Gesundheitsfürsorge.³² Mit den vorliegenden Regelungen verfolgt der Normgeber eigenen Angaben zufolge einen „mittleren“ Gemeinnützigkeitsbegriff.³³ Da die deutsche Übersetzung der Begriffe 公益 und 慈善 in beiden Fällen „Gemeinnützigkeit“ lautet, ist es ratsam, diese Differenzierung im Chinesischen stets im Hinterkopf zu behalten.

Eine gemeinnützige Organisation im Sinne beider Entwürfe ist eine „nicht auf Gewinn gerichtete, nach dem Recht gegründete Organisation, deren einziges Ziel die Durchführung gemeinnütziger Aktivitäten ist.“³⁴

²⁵ Vgl. Gemeinnützige Unternehmungen in China ersehnen den Erlass eingreifender Normen.“ (Fn. 3).

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. Nearly 200 officials punished over China quake relief, ABC News, Meldung vom 10.09.2008: <http://www.abc.net.au/news/stories/2008/09/10/2361308.htm> [Zugriff am 04.05.2009].

²⁸ Vgl. § 3 Entwurf 06 (chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft auf S. 304 ff.), 3. Abschnitt Entwurf 08 (chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft auf S. 319 ff.).

²⁹ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf 06 (Fn. 28).

³⁰ Vgl. 3. Abschnitt Nr. 5 Entwurf 08 (Fn. 28).

³¹ Vgl. Hierzu § 3 Spendengesetz (Fn. 13).

³² Vgl. Karla Simon, a.a.O. (Fn. 2), S. 82 f.

³³ Vgl. Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitgesetzes (Fn. 5), S. 21 f.

³⁴ Vgl. § 6 Entwurf 06, 6. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

Darüber hinaus lieferte der Entwurf 06 auch eine Definition des „gemeinnützigen Vermögens“, bei dem es sich um einen „Teil des gesellschaftlichen öffentlichen Vermögens“ handeln sollte.³⁵ Der Entwurf 08 verzichtete auf eine entsprechende Klarstellung.

B. Rechtsform und Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemeinnütziger Organisationen

1. Rechtsform

Zwar spricht die Gemeinnützigkeitsgesetzgebung durchgehend von „gemeinnützigen Organisationen“, es soll damit aber keineswegs ein neuartiger Organisationstypus im Sinn einer eigenständigen Rechtsform geschaffen werden. Vielmehr sollen die vorliegenden Rahmenentwürfe bereits bestehenden Organisationen die rechtliche Grundlage bieten, sich zusätzlich als (anerkannt) „gemeinnützig“ zu qualifizieren. Entwurf 06 bestimmte ausdrücklich und in abschließender Aufzählung die Rechtsformen, denen dies möglich sein sollte. Namentlich sollten sich nur Stiftungen, Vereine und von Bürgern organisierte nichtkommerzielle Einheiten als gemeinnützig qualifizieren können.³⁶

Zu beachten war hierbei, dass es ein Charakteristikum gerade der drei Rechtsformen nichtgewinnorientierter Organisationen in China (Stiftungen, Verein und von Bürgern organisierte nichtkommerzielle Institutionen) ist, dass sie vergleichsweise restriktiven staatlichen Kontrollmechanismen unterliegen. Schon in der Gründungsphase bedürfen sie der Billigung und Genehmigung einer sogenannten „für die Geschäfte zuständigen Einheit“³⁷ Wird ihnen diese versagt, verunmöglicht dies bereits die Gründung der Stiftung oder des Vereins.³⁸ Der Entstehung und Vermehrung gemeinnütziger Organisationen wäre diese Regelung fraglos hinderlich gewesen. Aus diesem Grunde enthielt der Entwurf 06 in § 53 eine zusätzliche kompensatorische Klausel, derzufolge es den Abteilungen für Zivilverwaltung immer dann möglich sein sollte, als „für die Geschäfte zuständigen Einheit“ einer gemeinnützigen Organisation einzu-

springen, wenn keine andere Institution sich hierzu bereit erklären sollte.

Indessen führt der aktuelle Entwurf 08 die Idee eines numerus clausus der Rechtsformen nicht weiter, was den Gemeinnützigkeitssektor einerseits auch für andere Rechtsformen, einschließlich staatlicher Institutionen, öffnet. Andererseits bedingt dies aber wohl auch den Verzicht auf die kompensatorische „Auffangklausel“ des § 53 Entwurf 06, denn die Problematik der „für die Geschäfte zuständigen Einheiten“ behindert die Entwicklung des Gemeinnützigkeitssektors aller Voraussicht weniger, wenn an ihm auch Rechtsformen partizipieren können, die einer solchen Einheit nicht bedürfen.

2. Gemeinnützige Treuhand

Neben den gemeinnützigen Organisationen normiert die projektierte Gesetzgebung zudem das Rechtsinstitut der gemeinnützigen Treuhand,³⁹ wobei zahlreiche Regelungen des bereits geltenden Treuhandgesetzes übernommen wurden.⁴⁰ Beide Entwürfe enthalten eine entsprechende Legaldefinition, welche bestimmt, unter der gemeinnützigen Treuhand sei eine gemeinnützige Treuhand i.S.d. Treuhandgesetzes von 2001 zu verstehen,⁴¹ die zu gemeinnützigen Zwecken eingerichtet wurde.⁴² Desweiteren ist die gemeinnützige Treuhand genehmigungspflichtig: Sowohl ihre Gründung als auch die Bestimmung des Treuhänders bedürfen der Genehmigung und liegt diese nicht vor, dürfen keine Aktivitäten aufgenommen werden.⁴³ In beiden Entwürfen wird zudem eine eindeutige Zuständigkeitsregelung getroffen und die Abteilung für Zivilverwaltung entsprechend für genehmigungskompetent erklärt. Hierdurch würde das praktische Problem behoben, dass die bislang ungeklärten Zuständigkeitsverhältnisse zahlreiche Treuhandgründungen behinderten.⁴⁴ Erforderlich soll ferner die Bestimmung eines Aufsehers sein, vorzugsweise in den Treuhanddokumenten, ersatzweise durch die Abteilung für Zivilverwaltung.⁴⁵

³⁵ 社会公共资产, vgl. § 4 Entwurf 06 (Fn. 28). Eine derartige Qualifizierung des „gemeinnützigen Vermögens“ legt die Vermutung nahe, es solle auf diese Weise konzeptionell dem Staatsvermögen angenähert werden. Denkbare Folge wäre unter anderem eine härtere strafrechtliche Verfolgung seiner Veruntreuung.

³⁶ Vgl. § 7 Entwurf 06 (Fn. 28).

³⁷ 业务主管单位, vgl. § 6 Abs. 2 VereinsVO (Fn. 17); § 7 StiftungsVO (Fn. 18), § 3 Verordnung für von Bürgern organisierte nichtkommerzielle Institutionen (Fn. 19).

³⁸ Vgl. hierzu: Josephine Asche, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, a.a.O. (Fn. 17), S. 237; Thomas von Hippel/Knut Piffler, a.a.O. (Fn. 18), S. 706.

³⁹ 慈善信托.

⁴⁰ Vgl. Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes (Fn. 5), S. 30.

⁴¹ 公益信托, vgl. § 60 Treuhandgesetz der Volksrepublik China vom 28.04.2001, (中华人民共和国信托法, im Folgenden: Treuhandgesetz, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2001, 71 ff.). Das Deutsche erforderte eine lautgleiche Übersetzung beider Termini. Es ist aber zu beachten, dass die als „gemeinnützig“ (慈善) benannte Treuhand eine Sonderform der regulären „gemeinnützigen“ (公益) Treuhand darstellen soll.

⁴² Vgl. § 34 Abs. 1 Entwurf 06 (Fn. 28), 23. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁴³ Vgl. § 35 Entwurf 06 (Fn. 28), 24. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁴⁴ Vgl. Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes (Fn. 5), S. 31.

⁴⁵ Vgl. § 36 Entwurf 06 (Fn. 28), 25. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28); vgl. auch den inhaltsgleichen § 64 Abs. 2 Treuhandgesetz (Fn. 41).

3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Lässt sich eine Organisation unter die Definition einer „gemeinnützigen Organisation“⁴⁶ subsumieren, kann sie sich ihre Gemeinnützigkeit zudem in einem Antragsverfahren offiziell anerkennen lassen. Wird dieser Antrag positiv beschieden, verbinden sich damit sowohl spezifische Rechte und Privilegierungen als auch Pflichten (s. u.). Außerdem hat die Genehmigungsbehörde eine entsprechende Urkunde und gem. Entwurf 08 auch ein „Kennzeichen für gemeinnützige Organisationen“ auszustellen.⁴⁷ Dieses „Spendensiegel“ soll die besondere Qualifikation einer Organisation auch im Rechtsverkehr allgemein sicht- und nachprüfbar machen.

War der Anerkennungsantrag im Entwurf 06 zufolge noch kumulativ an die Abteilung für Zivilverwaltung und an die Steuerbehörden zu richten, reduziert Entwurf 08 den Kreis der Antragsadressaten auf die Abteilungen für Zivilverwaltung.⁴⁸ Zugleich wurden die Anerkennungs Voraussetzungen verschärft. Zunächst sollte nur erforderlich sein, dass der Antragssteller eine nicht auf Gewinn gerichtete, nach dem Recht gegründete Organisation mit einer näher zu bestimmenden internen Verwaltungsstruktur sei.⁴⁹ Den jüngeren Entwurfsarbeiten zufolge muss es sich hingegen um eine juristische Person handeln, die ebenso wenig auf Gewinn gerichtet und nach dem Recht gegründet ist, die aber schon seit wenigstens einem Jahr gemeinnützig aktiv ist. Darüber hinaus stellt der Entwurf 08 nicht nur Ansprüche an die Verwaltungsstruktur der Organisation, sondern auch an ihre Finanzverwaltung und an ihre informationelle Transparenz.⁵⁰

Liegen der Behörde alle erforderlichen Antragsunterlagen vor, hat sie innerhalb von 60 Tagen über die Anerkennung zu beschließen.⁵¹

C. Verwaltung

1. Interne Verwaltung und Publizitätspflichten

⁴⁶ Siehe II A.

⁴⁷ Vgl. § 10 Abs. 2 Entwurf 06 (Fn. 28), 8. Abschnitt Abs. 3 Entwurf 08 (Fn. 28).

⁴⁸ Vgl. § 8 Entwurf 06 (Fn. 28), 7. Abschnitt Abs. 1 Entwurf 08. Der Vorschlag, eine eigene Behörde für die Anerkennung, Evaluierung und Überwachung gemeinnütziger Organisationen einzurichten, konnte sich bereits 2005/06 nicht durchsetzen, vgl. Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes (Fn. 5), S. 25. Als Vorbild war unter anderem die Charity Commission for England and Wales im Gespräch, bei der es sich um eine Quasi-Nicht-Regierungsorganisation handelt. Als solche ist sie nicht der Exekutive eingegliedert, sondern allein der Legislative verantwortlich, vgl. <http://www.charity-commission.gov.uk/index.asp>.

⁴⁹ Vgl. § 9 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁵⁰ 7. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁵¹ Vgl. 8. Abschnitt Abs. 2 Entwurf 08 (Fn. 28). Die Beschlussfrist belief sich in Entwurf 06 noch auf 22 Tage, vgl. § 10 Abs. 2 Entwurf 06 (Fn. 28).

Da die Gemeinnützigkeitsgesetzgebung keinen neuen Organisationstypus schafft, existieren regelmäßig bereits Regeln für den administrativen Aufbau der einzelnen Rechtsformen wie zum Beispiel die entsprechenden Normen im Stiftungs- oder Vereinsrecht.⁵² Nichtsdestotrotz formulieren auch die Entwürfe rudimentäre Anforderungen an die interne Verwaltung gemeinnütziger Organisationen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, wenn diese auch weitestgehend den Bestimmungen des Spezialrechts entsprechen. So heißt es übereinstimmend in beiden Entwürfen, eine gemeinnützige Organisation müsse ihren Willen durch kollektive Entscheidungsfindung eines Direktoriums bilden, ein Überwachungsorgan in Form eines Aufsichtsrates installieren und ihren Betrieb durch hauptamtliche Mitarbeiter abwickeln. Direktorium und Aufsichtsrat dürfen sich allerdings maximal zu einem Drittel aus entlohnten Mitgliedern zusammensetzen.⁵³ Nach den Erläuterungen zum Entwurf 06 soll eine derartige Regelung verhindern, dass es zu einer übermäßigen Professionalisierung der maßgeblichen Gremien kommt.⁵⁴ Dies ist wohl so zu verstehen, dass man befürchtet, entlohnte Mitglieder im Direktorium und Aufsichtsrat würden die gemeinnützige Organisation nach unternehmerischen Kriterien leiten mit der Folge, dass die Gemeinnützigkeit nicht mehr im Vordergrund steht. Dem liegt wohl die Annahme zugrunde, dass nur altruistisch handelnde Personen Gewähr dafür bieten, dass eine gemeinnützige Organisation nicht (primär) gewinnorientiert ist.

Der Entwurf 06 enthielt darüber hinaus noch weitere Regeln für den Satzungsinhalt einer gemeinnützigen Organisation⁵⁵ und bestimmte außerdem, wie im Fall der Befangenheit von Mitarbeitern bei der Umsetzung gemeinnütziger Aktivitäten zu verfahren sei.⁵⁶ Die Regelungsdichte von Entwurf 08 ist indes niedriger, beide Paragraphen sind entfallen.

Hat eine gemeinnützige Organisation ihre Gemeinnützigkeit offiziell anerkennen lassen, wird von ihr in Folge zum Zwecke operativer und administrativer Transparenz die Offenlegung bestimmter Informationen gefordert. Die Notwendigkeit

⁵² Vgl. §§ 20-24 StiftungsVO (Fn. 18), §§ 14-29 Vereinsmustersatzung (社会团体章程示范文本), chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2008, S. 268 ff.

⁵³ Vgl. § 12 I Entwurf 06 (Fn. 28), 9. Abschnitt Abs. 1 Entwurf 08 (Fn. 28).

⁵⁴ In den Erläuterungen zu Entwurf 06 heißt es hierzu, Ziel der Regelung sei es, die „Nabelschnur“ zwischen öffentlicher Gewalt und individuellen Privatinteressen zu durchtrennen, wobei wohl unterstellt wird, dass ein entlohnter Mitarbeiter dazu neige, die wirtschaftlichen Eigeninteressen mit denen der gemeinnützigen Organisation zu verbinden. Vgl. Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes (Fn. 5), S. 26.

⁵⁵ Vgl. § 13 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁵⁶ Vgl. § 20 Entwurf 06 (Fn. 28).

informationeller Zugänglichkeit illustrieren die Erläuterungen zu Entwurf 06 anhand eines Vergleiches von Spenden- und Auftragsverhältnis; denn ein Spender übertrage einer Organisation Teile seines Vermögens letztlich, damit diese in seinem Sinne verwendet würden.⁵⁷

Im Speziellen soll die Publizitätspflicht unter anderem die grundlegenden Informationen über die Mitglieder des Direktoriums und des Aufsichtsrates, einen jährlichen Arbeitsbericht, Jahresbilanz und Wirtschaftsprüfungsberichte sowie eine Erklärung über die gemeinnützige Verwendung des Organisationsvermögens umfassen.⁵⁸

2. Gemeinnützige Freiwillige

Rechtsvergleichend von Interesse ist, dass man in China auch eine Regulierung des Engagements freiwilliger Helfer anstrebt, während diese beispielsweise in Deutschland keiner spezialgesetzlichen Regelung unterworfen sind. Freilich geht es auch in China nicht um privatrechtliche Fragen ehrenamtlicher Mitarbeit (wie etwa eines Haftungsprivilegs bei Sorgfältigkeitsverstößen⁵⁹), sondern um eine organisatorische Einbindung der Freiwilligen und die Etablierung eines institutionellen Rahmens. Dabei ist nicht zu verkennen, dass eine solche Regulierung (auch) zur Kontrolle und (staatlichen) Steuerung von ehrenamtlichen Engagements genutzt werden kann, um zu gewährleisten, dass ein solches Engagement nur in Projekten stattfindet, die mit den staatlichen Zielsetzungen konform sind.

Auf kommunaler Ebene finden sich bereits einzelne Freiwilligen-Regulierungen, deren älteste ein Normenkatalog der Sonderwirtschaftszone Shenzhen aus dem Jahre 2005 ist. 2007 folgte mit Aussicht auf die Olympischen Spiele entsprechende Regulierungen in Peking und auch in Shanghai soll man mit Blick auf die Weltausstellung 2010 derzeit am Erlass entsprechender Normen arbeiten.⁶⁰

Für die nationale Ebene formulierte Entwurf 06 erstmalig eine Normierung freiwilligen Engagements. Bis auf wenige Änderungen wurden diese auch in den aktuellen Entwurf übernommen. Ver-

zichtet wurden in Entwurf 08 im wesentlichen auf programmatisch anmutende Formulierungen, wie beispielsweise auf den definitorischen Zusatz, bei gemeinnützigen Helfern handele es sich um natürliche Personen, die ausgehend von Hingabe, gegenseitiger Hilfe und sozialer Verantwortung freiwillig und unentgeltlich gemeinnützigen Unternehmungen nachgingen.⁶¹ Für Entwurf 08 ist die sozialpsychologische Motivlage für den Begriff des Freiwilligen nicht konstitutiv und eine entsprechende Legaldefinition beschränkt sich auf die Festsetzung, bei gemeinnützigen Freiwilligen handele es sich um natürliche Personen, die freiwillig und unentgeltlich gemeinnützigen Unternehmungen nachgingen.⁶²

Die strukturelle Integration freiwilliger Helfer will die Gemeinnützigkeitsgesetzgebung auf zweierlei Wegen bewerkstelligen.

Zunächst können sich gemeinnützige Freiwillige unter bestimmten Umständen bei einer gemeinnützigen Organisation, deren Gemeinnützigkeit anerkannt wurde, registrieren lassen. Notwendige Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Freiwillige mindestens 16 Jahre alt ist und über die erforderlichen Fähigkeiten für die beabsichtigte Tätigkeit verfügt.⁶³ Darüber hinaus verlangte Entwurf 06, dass der Freiwillige seinen ständigen Wohnsitz in oder eine adäquate Aufenthaltserlaubnis für den Ort haben müsse, an dem er sich registrieren möchte. Dieses Wohnsitzerfordernis entfällt in Entwurf 08.⁶⁴ Trotz dieser Erleichterung bleibt indes zu bedenken, dass schon das Registrierungsfordernis an sich bei der Durchführung von langer Hand geplanter Aktivitäten und Großveranstaltungen wie die Olympischen Spiele oder die Weltausstellung zwar unproblematisch, wenn nicht sogar hilfreich ist. Bei der organisatorischen Bewältigung akuter Krisensituationen dürfte es in seiner Inflexibilität jedoch hinderlich sein.⁶⁵

Hat sich ein Freiwilliger registrieren lassen, erwachsen ihm aus der Registrierung bestimmte Rechte. Namentlich hat er einen Anspruch auf Ausbildung und Schulung durch die Organisation, Anspruch auf deren Hilfe bei der Lösung praktischer Probleme bei der Durchführung gemeinnütziger Aktivitäten und das Recht zur Kritik an und Aufsicht über die Organisation. Letztlich steht ihm auch der Austritt jederzeit frei.⁶⁶ Die gemeinnüt-

⁵⁷ Vgl. Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes (Fn. 5), S. 27; Auch im Auftragsverhältnis nach dem chinesischen Vertragsgesetz besteht die Pflicht des Auftragnehmers, den Auftraggeber auf Verlangen über die Auftragsache zu informieren, vgl. § 401 Vertragsgesetz (中华人民共和国合同法) vom 15.03.1999, deutsch mit Quellenangabe bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

⁵⁸ Vgl. 11. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28). Entwurf 06 formulierte in § 19 eine entsprechende Publizitätspflicht noch für alle gemeinnützigen Organisationen, ungeachtet ihrer offiziellen Gemeinnützigkeitsanerkennung.

⁵⁹ Siehe hierzu rechtsvergleichend Thomas von Hippel, Nonprofit-Organisationen, Mohr-Siebeck, Tübingen, 2007, S. 63 ff.

⁶⁰ Vgl. Karla W. Simon, a.a.O. (Fn. 2), S. 86.

⁶¹ Vgl. § 39 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁶² Vgl. 28. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁶³ Vgl. § 41 Entwurf 06 (Fn. 28), 30. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Zu denken ist hier an die organisatorischen Probleme, welche der massenhafte Zulauf freiwilliger Helfer – geschätzt wurden 150.000 – in der Erdbebenregion Sichuan im Mai 2008 verursachte. Vgl. hierzu Karla W. Simon, a.a.O. (Fn. 2), S. 86 f.

zige Organisation fungiert wiederum als koordinierende und organisatorische Schaltstelle zur Durchführung und Sicherung konzertierter Aktionen ihrer Freiwilligen.⁶⁷

Als besondere Pflicht der gemeinnützigen Organisationen gegenüber ihren Freiwilligen hatte Entwurf 06 in den §§ 45, 46 die Einrichtung von Akten vorgesehen, in denen die erbrachten Dienstleistungen der einzelnen Helfer protokolliert werden sollten. Auf Verlangen sollte den Freiwilligen auf Grundlage der so archivierten Informationen sogenannte Dienstleistungsprotokolle⁶⁸ ausgestellt werden. Um das freiwillige Engagement im Gemeinnützigkeitssektor zu fördern, sollten in einem weiteren Schritt diejenigen Bewerber um eine Einstellung oder Beförderung als Beamter oder Arbeitnehmer, oder diejenigen Bewerber um die Aufnahme an einer Schule bevorzugt berücksichtigt werden, die ein solches Dienstleistungsprotokoll vorweisen können. Entwurf 08 enthält bislang jedoch keine entsprechende Regelung.

Den Rechten registrierter Freiwilliger korrespondieren diverse Pflichten. So hat der Freiwillige sich allgemein an die Prinzipien von Gleichberechtigung, Gutwilligkeit, Rechtschaffenheit und Wirtschaftlichkeit zu halten, hat die Privatsphäre jener zu achten, denen er Dienstleistungen erbringt und darf in Ausübung seiner Tätigkeit weder Eigeninteressen oder andere Ziele verfolgen, die nicht mit einem gemeinnützigen Zweck in Verbindung stehen.⁶⁹

Neben der Registrierung besteht zudem die Möglichkeit zur Gründung sogenannter „Organisationen gemeinnütziger Freiwilliger“⁷⁰. Hierzu heißt es lautgleich in beiden Entwürfen, es handle sich um „gemeinnützige Organisationen, die nach dem Recht eingetragen sind und speziellen Verwaltungs- und Dienstleistungsaktivitäten für gemeinnützige Freiwillige nachgehen.“⁷¹ Im Wesentlichen treffen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie gemeinnützige Organisationen, bei denen sich Freiwillige registrieren.

Da die getroffenen Regelungen recht allgemein gehalten sind, wird es Aufgabe des Ministeriums für Zivilverwaltung und seiner entsprechenden Abteilungen sein, konkretisierende Regulierungen zu entwickeln.

D. Vermögens- und Finanzverwaltung

1. Vermögensversammlung und Verwendung

Die Bestimmung des Entwurfes 06, die Einkünfte einer gemeinnützigen Organisation umfassen Fonds der Organisationsgründer, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Finanzhilfen sowie Regierungssubventionen,⁷² ist im Entwurf 08 entfallen. Grund hierfür könnte sein, dass existierende Regelungen für die einschlägigen Rechtsformen bereits entsprechende Festsetzungen enthalten,⁷³ wodurch sich eine neuerliche Auflistung durch ein Gemeinnützigkeitsgesetz erübrigt, wenn sie nicht sogar im ungünstigen Fall Widersprüchlichkeiten heraufbeschwört.

Für die Bestimmung des Vermögens einer gemeinnützigen Treuhand ist in Ermangelung einer Regelung in den Entwürfen auf das Treuhandgesetz zurückzugreifen.⁷⁴

Neben allgemeinen Regeln für die Buchhaltung und das Finanzverwaltungssystem⁷⁵ formuliert die Gemeinnützigkeitsgesetzgebung vor allem solche Regeln, die eine ausschließliche Mittelverwendung auf gemeinnützige Zwecke gewährleisten sollen. Zumindest der umfangreichere Entwurf 06 enthielt hierzu eingehende Bestimmungen, beginnend mit § 15 I, demzufolge die „Einkünfte einer gemeinnützigen Organisation in Gänze für Aktivitäten und Unternehmungen“ verwendet werden müssen, die ihrem Zweck entsprechen.

Dem sollte im Umkehrschluss ein absolutes Ausschüttungsverbot im 2. Absatz entsprechen, von dem nur die Gehälter und Sozialleistungen für Mitarbeiter und sonstige notwendige Verwaltungskosten ausgenommen wurden. Um einer Umgehung des Ausschüttungsverbotes über diese Kostenpunkte möglichst vorzubauen, limitierte Entwurf 06 darüber hinaus die Verwaltungsausgaben auf 10% der Jahresgesamtausgaben⁷⁶ und gab den gemeinnützigen Organisationen Richtlinien für die Festsetzung des Lohnniveaus ihrer Mitarbeiter vor.⁷⁷

Verstießen Mitarbeiter gegen das Gebot gemeinnütziger Vermögensverwendung und teilten sie Vermögenswerte der gemeinnützigen Orga-

⁶⁶ Vgl. § 42 Entwurf 06 (Fn. 28), 31. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁶⁷ Vgl. § 44 Nr. 1, 2 Entwurf 06 (Fn. 28), 33. Abschnitt Nr. 1, 2 Entwurf 08 (Fn. 28).

⁶⁸ 服务记录.

⁶⁹ Vgl. § 43 Entwurf 06 (Fn. 28), 32. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁷⁰ 慈善志愿者组织.

⁷¹ Vgl. § 40 Entwurf 06 (Fn. 28), 29. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁷² Vgl. § 14 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁷³ Vgl. § 30 Vereinsmustersatzung (Fn. 52), § 29 Stiftungsmustersatzung, chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2004, S. 409 ff. Auch für von Bürgern organisierte nichtkommerzielle Institutionen finden sich einschlägige Regelungen in den entsprechenden Mustersatzungen.

⁷⁴ Vgl. § 14 Treuhandgesetz (Fn. 41), wonach zum Treuhandvermögen all dasjenige Vermögen gehört, welches der Treuhänder als Treuhand erlangt.

⁷⁵ Vgl. § 16 Entwurf 06 (Fn. 28), 10. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁷⁶ Vgl. § 17 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁷⁷ Vgl. § 18 Entwurf 06 (Fn. 28).

nisation privat auf, eigneten sie es sich zu oder zweckentfremdeten sie es, sollten sie zu dessen Rückgabe verpflichtet sein und konnten gegebenenfalls strafrechtlich belangt werden.⁷⁸ Auch nach Beendigung einer Organisation wirkt das Ausschüttungsverbot laut Entwurf 06 in der Gestalt fort, dass das Restvermögen nach Liquidation entweder auf den satzungsgemäßen Zweck verwendet oder einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen werden sollte.⁷⁹ Gleiches sollte für das Restvermögen einer gemeinnützigen Treuhand gelten.⁸⁰

Der Korpus vermögensrelevanter Normen wurde dagegen in Entwurf 08 wesentlich verschlankt. Erhalten blieben nur die Regeln für die Vermögensverwendung bzw. -weitergabe nach Liquidation einer Organisation oder Treuhand.⁸¹ Da aber auch die haftungsrechtliche Bestimmung hinsichtlich derjenigen Mitarbeiter übernommen wurde, die zweckentfremdend auf das Organisationsvermögen zugreifen,⁸² darf wohl von einer unausgesprochenen Fortgeltung des Ausschüttungsverbotes ausgegangen werden. Schließlich ergibt sich ein solches aber spätestens aus den Rechtsakten zu den einschlägigen Rechtsformen Verein⁸³ und Stiftung.⁸⁴

2. Spendensammeln

a) Spendenaktionen

Ruft man sich die gesellschafts- und entwicklungspolitische Intentionen ins Bewusstsein, die mit der Gemeinnützigkeitsgesetzgebung letztlich verfolgt werden, ist die Normierung der Spendenmechanismen wohl einer der essentiellsten Regelungskomplexe. Soll der Wohltätigkeitssektor eines Tages im Stande sein, den Staat in bestimmten sozialen Aufgabenfeldern wirkungsvoll zu entlasten, ist er sicherlich auch auf die Mitwirkung freiwilliger Helfer und deren Dienstleistungen angewiesen. Noch bedeutender wird es aber sein, in hinlänglichem Maße privates Kapital für gemeinnützige Zwecke zu mobilisieren. Denn nur so wird die Gesellschaft in Abgrenzung zum Staat letztendlich die Finanzierung erforderlicher sozial- und entwicklungspolitischer Leistungen eigenständig

meistern können. Um die Vertrauenswürdigkeit und somit auch die Effizienz öffentlicher Spendenaktionen zu erhöhen, treffen die Rahmenentwürfe in jeweils eigenen Unterkapiteln entsprechende Bestimmungen. Hierbei sind besonders deren Unterschiede interessant.

Der Entwurf 06 erklärte noch einen allgemeinen Genehmigungsvorbehalt für Spendensammelaktivitäten.⁸⁵ In diesem Sinne sollten gemeinnützige Organisationen, deren Gemeinnützigkeit offiziell anerkannt worden war, bei den Abteilungen für Zivilverwaltung einen Antrag stellen müssen, über den die Behörde innerhalb von 15 Tagen, im Falle von Naturkatastrophen binnen dreier Tage zu entscheiden habe.⁸⁶ Zur Antragsstellung sollten ein schriftlicher Antrag, die offizielle Urkunde für gemeinnützige Organisationen sowie ein Aktionsplan und eine Erläuterung der geplanten Spendeverwendungen eingereicht werden. Über die Dauer der Sammelaktivitäten sollte die Behörde entscheiden.⁸⁷ Im Notfall sollte es überdies auch den Abteilungen für Zivilverwaltungen gestattet sein, selbst als Spendensammler in Erscheinung zu treten.⁸⁸

Die Durchführung von Spendenaktionen ohne Genehmigung oder in Abweichung von Aktionsgebiet und -zeitraum, wie sie durch den Antrag festgelegt worden waren, sollte zu einer Unterbindung der Tätigkeiten und Verwarnung, zur Beschlagnahme der gesammelten Spenden und gegebenenfalls zur strafrechtlichen Belangung der Organisation führen.⁸⁹

In Entwurf 08 wurde die Genehmigungspflicht nun durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt.⁹⁰ Plant eine gemeinnützige Organisation – hier besteht zudem keine Beschränkung auf offiziell anerkannte Organisationen – die Durchführung einer Spendenaktion, wird von ihr lediglich verlangt, dies den Abteilungen für Zivilverwaltung spätestens 15 Tage vor Aktionsbeginn zu den Akten zu melden.⁹¹ Ebenso wenig soll noch ein schriftlicher Antrag nötig sein, erforderlich bleibt allerdings eine Erläuterung des Ziels und der Umsetzung der Spendensammlung sowie der geplanten Verwendung der erzielten Einnahmen. Verletzt eine Organisation die Anzeigepflicht oder überschreitet sie den angezeigten Aktionsrahmen, löst dies dieselben Rechtsfolgen aus wie eine

⁷⁸ Vgl. § 63 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁷⁹ Vgl. § 21 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁸⁰ Vgl. § 37 Abs. 2 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁸¹ Vgl. 15., 26. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁸² Vgl. 46. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁸³ § 32 Vereinsmustersatzung (Fn. 52). Wenn es sich bei diesem Rechtsakt auch nur um eine Mustersatzung handelt, ist eine umfangliche Übernahme der in ihr vorgezeichneten Regelungen in der Praxis doch zumeist Gründungsvoraussetzung, vgl. hierzu: *Josephine Asche*, a.a.O. (Fn. 17), S. 236.

⁸⁴ Vgl. § 27 StiftungsVO (Fn. 18).

⁸⁵ Vgl. § 24 Abs. 2 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁸⁶ Vgl. § 27 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Vgl. § 25 Abs. 3 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁸⁹ Vgl. §§ 64, 65 Entwurf 06 (Fn. 28).

⁹⁰ Vgl. 17. Abschnitt Abs. 2 Entwurf 08 (Fn. 28).

⁹¹ Vgl. 18. Abschnitt Abs. 1 Entwurf 08 (Fn. 28).

genehmigungslose oder genehmigungswidrige Aktion unter Entwurf 06.⁹²

b) Spenderrechte und -pflichten

Um die Bereitschaft zu gemeinnützigen Spenden zu erhöhen, liegt es nahe, dem allgemeinen Misstrauen und allfälligen Befürchtungen, die eigene Spende könnte in dunklen Kanälen versickern, durch die Normierung spezieller Direktions- und Informationsrechte entgegenzuwirken.

Zu diesem Zweck bestimmen beide Entwürfe einmütig, dass es vorweg Pflicht der gemeinnützigen Organisationen sei, die Öffentlichkeit über Ziel, Methode, Verfahren und Mittelverwendung ihrer Spendenaktionen zu informieren.⁹³ Weiterhin muss eine gemeinnützige Organisation sowohl spätestens 30 Tage nach Ende einer Spendenaktion einen „Aktionsbericht“ veröffentlichen,⁹⁴ als auch auf Anfrage die relevanten Informationen über den Zustand des gemeinnützigen Vermögens und über die Verwendung und Verwaltung der gesammelten Sach- und Geldmittel offen legen.⁹⁵ Entwurf 08 bestimmt überdies im 20. Abschnitt Abs. 2: „Spender haben das Recht, sich bei den Spendensammlern nach der Verwendung und der Verwaltungssituation des gespendeten Vermögens zu erkundigen sowie Ratschläge und Empfehlungen vorzubringen.“

Hat ein Spender eine Spende getätigt, sollte sein Wille gemäß § 15 III Entwurf 06 für deren Verwendung ausdrücklich maßgeblich sein. Missachtet der Spendenempfänger dies, sah der Entwurf für den Spender die entsprechende Möglichkeit vor, mit eine Beschwerde bei den Abteilungen für Zivilverwaltung und einer Klage beim Volksgericht dagegen vorzugehen.⁹⁶ Zwar wurde die Maßgeblichkeit des Spenderwillens in keine Klausel des späteren Entwurfs 08 ausdrücklich übernommen, ihre Fortgeltung wird aber dennoch implizit vorausgesetzt. Ersichtlich ist dies daran, dass dem Spender auch im Entwurf 08 die Möglichkeit erhalten bleibt, bei Missachtung seines Willens beim Volksgericht Klage zu erheben.⁹⁷

Zwar will die Gemeinnützigkeitgesetzgebung vornehmlich die Kontroll- und Informationsrechte der Spender stärken, begründet für diese jedoch auch einzelne Pflichten. Insbesondere werden an geleistete Sachspenden Qualitätsanforderungen

gestellt, wonach weder gänzlich wertlose Gegenstände noch Objekte, die einschlägigen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzstandards nicht entsprechen, spendentauglich sind.⁹⁸ Werden demnach untaugliche Spenden gemacht, soll dies wenigstens zu einer Verwarnung durch die Abteilungen für Zivilverwaltung, andernfalls auch zur Verhängung einer Geldbuße führen.⁹⁹

Es sei noch erwähnt, dass Entwurf 06 ferner eine Klausel enthielt, die bestimmte, dass „die Willenserklärung einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer anderen Organisation über eine Spende aus dem eigenen legalen Vermögen“ über Rechtswirkung verfüge und außer in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen nicht widerrufen werden könne.¹⁰⁰ Hiervon sollten wohl vornehmlich Fälle öffentlicher Spendenzusagen erfasst sein, die zwar publikumswirksam sind, zumeist aber unerfüllt bleiben.¹⁰¹

Wenn sich eine solche Regelung auch nicht mehr in Entwurf 08 findet, führt eine Anwendung des Schenkungsrechtes – und bei einer Spende handelt es sich letztlich um eine Schenkung – zum gleichen Ergebnis. Denn auch nach Schenkungsrecht kann ein Schenkungsversprechen nicht mehr widerrufen werden, wenn letzteres im öffentlichen Interesse liegt oder einer moralischen Verpflichtung entspricht. Als Beispiele werden klassische Spendenkonstellationen wie Katastrophen- oder Armenhilfe benannt.¹⁰²

E. Förderung des Gemeinnützigkeitssektors

Sowohl Entwurf 06 als auch Entwurf 08 enthalten einige Klauseln zur gezielten Förderung des Gemeinnützigkeitssektors, die über die grundsätzliche Bemühung, gemeinnützigen Organisationen überhaupt eine operative Rechtsgrundlage zu schaffen, hinausgehen.

Im Unterschied zur Fassung von 08 enthielt Entwurf 06 noch ein eigenes Kapitel zur gesellschaftlichen Verantwortung („social responsibility“), in dem sich unter anderem die programmatische Klausel fand, die Entwicklung

⁹² Vgl. 47., 48. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁹³ Vgl. § 30 Entwurf 06 (Fn. 28), 19. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Vgl. § 19 Abs. 2 Entwurf 06 (Fn. 28), 11. Abschnitt Abs. 2 Entwurf 08 (Fn. 28).

⁹⁶ Vgl. § 29 Abs. Entwurf 06 (Fn. 28).

⁹⁷ Vgl. 20. Abschnitt Abs. 3 Entwurf 08 (Fn. 28).

⁹⁸ Vgl. § 32 Entwurf 06 (Fn. 28), 22. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

⁹⁹ Vgl. § 66 Entwurf 06 (Fn. 28), 49. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

¹⁰⁰ Vgl. § 29 Abs. 3 Entwurf 06 (Fn. 28). Die Erläuterungen zu Entwurf 06 enthalten bedauerlicherweise keine Aussagen über mögliche Fallkonstellationen, die im Speziellen von dieser Norm erfasst werden sollten. Ein erster Hinweis ist aber einem Bericht der Legal Daily zu entnehmen, in dem es heißt, dass Spenden sich insofern von gewöhnlichen Schenkungsakten unterscheiden, dass sie nicht widerrufen werden können. Insbesondere gebe ein Spender, der in öffentlichen Medien oder sonst öffentlich eine bestimmte gemeinnützige Zuwendung zusagt, ein wirksames Spendenversprechen ab. Vgl. 100 Milliarden Spendengelder stellen das Spendengesetz auf die Probe. (Fn. 20).

¹⁰¹ Dies klingt zumindest an in: 100 Milliarden Spendengelder stellen das Spendengesetz auf die Probe. (Fn. 20).

¹⁰² Vgl. Art. 186 Vertragsgesetz (Fn. 27).

gemeinnütziger Unternehmungen zu unterstützen sei „gemeinsame Verantwortung der gesamten Gesellschaft.“¹⁰³ Daneben wurden sämtliche Bildungseinrichtungen dazu angehalten, die Inhalte der „Gemeinnützigkeitskultur“ in die Lehrpläne aufzunehmen sowie das Gemeinnützigkeitsbewusstsein und die gesellschaftliche Verantwortung der Schüler und Studenten zu schulen.¹⁰⁴

Solch „weiche“, edukative Normen entfielen im Entwurf 08, so wie sich auch kein gesondertes Kapitel zur gesellschaftlichen Verantwortung mehr findet. Übernommen wurden hingegen Paragraphen, die sich an die Medien, an die Stadtbewohner- und Dorfbewohnerkomitees sowie an die Volksregierungen und öffentliche Dienstleistungsstellen wie Parks, Flughäfen und Bahnhöfe richten. Demnach soll das Presse- und Verlagswesen, sollen Fernsehsender und Rundfunkstationen die Gemeinnützigkeit propagieren und gemeinnützigen Organisationen Bekanntmachungen in eigener Sache zu möglichst günstigen Konditionen ermöglichen,¹⁰⁵ die Komitees und die öffentlichen Dienstleistungsstellen sollen gemeinnützige Unternehmungen unterstützen und den entsprechenden Organisationen ihre Arbeit nach Kräften erleichtern;¹⁰⁶ schließlich wird den Volksregierungen aufgegeben, ein System anerkannter Auszeichnungen für solche natürlichen Personen, juristischen Personen oder anderen Organisationen zu begründen, die einen herausragenden Beitrag zu gemeinnützigen Unternehmungen geleistet haben und die über bedeutenden gesellschaftlichen Einfluss verfügen. Freilich sind auch diese Bestimmungen noch recht vage.

Ein unmittelbarer Fördereffekt ließe sich von den steuer-, subventions- und vergaberechtlichen Fördermaßnahmen erwarten.

In diesem Sinne sehen die Rahmenentwürfe Steuervergünstigungen sowohl für gemeinnützige Organisationen als auch für Spender vor, die gemeinnützige Zuwendungen von der Einkommenssteuer absetzen sollen können.¹⁰⁷ Nachdem Spender in der Praxis vermehrt auf Schwierigkeiten

bei der Realisierung entsprechender Vergünstigungen gestoßen waren, enthält Entwurf 08 nun eine Klausel, die gemeinnützige Organisationen zur Ausstellung legaler und wirksamer Quittungen verpflichtet.¹⁰⁸ Tatsächlich scheinen Steuerbehörden bisher entsprechende Quittungen oftmals nicht anzuerkennen.¹⁰⁹

Steuerrechtliche Vorteile sollen ferner für Sachspenden aus dem Ausland gelten, die nicht oder nur in reduziertem Maße mit Importzoll und Importmehrwertsteuer belastet werden sollen.¹¹⁰

Darüber hinaus ist es den Volksregierungen ab Kreisebene zugestanden, gemeinnützige Spendenprojekte zu unterstützen und zu subventionieren.¹¹¹ Weiterhin sollen sie in vergaberechtlicher Hinsicht beim Einkauf von Dienstleistungen bevorzugt gemeinnützige Organisationen berücksichtigen. Entwurf 06 sah diese Vorzugsbehandlung ursprünglich nur für Organisationen vor, deren Gemeinnützigkeit anerkannt worden war, Entwurf 08 verzichtet mittlerweile jedoch auf diese Qualifizierung.

F. Aufsicht

1. Staatliche Aufsicht

Entwurf 06 sowie Entwurf 08 enthalten eine allgemeine Bestimmung über die staatliche Aufsicht über gemeinnützige Organisationen. Der erste Entwurf sah vor, die interne Regulierung, die Finanzverwaltung und die Durchführung von Aktivitäten aller gemeinnützigen Organisationen der Aufsicht sowohl der Abteilungen für Zivilverwaltung als auch der Steuerbehörden zu unterstellen.¹¹²

Entwurf 08 nahm hieran einige Veränderungen vor: zum ersten bestimmt er lediglich die Abteilungen für Zivilverwaltung als zuständige Aufsichtsbehörden im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne; zum zweiten sollen dieser Aufsicht nur solche Organisationen unterfallen, die sich durch Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit zusätzlich qualifiziert haben. Dies ist insofern folgerichtig, als die Behörden sich durch die Gewährung einer Anerkennung auch nur für Vertrauenswürdigkeit eben dieser Organisationstypen verbürgen. Zusätzlich beaufsichtigen die Behörden nach Entwurf 08 nun

¹⁰³ Vgl. § 47 Entwurf 06 (Fn. 28). In den Entwurfserläuterungen hieß es dementsprechend: „Zur Förderung und Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen genügte es nicht, Anregungsmaßnahmen wie Steuervergünstigungen oder Auszeichnungen zu bedenken, zudem muss sich ein allgemeiner gesellschaftlicher Konsens über die Unterstützung und die Partizipation an gemeinnützigen Unternehmungen herausbilden. Es muss eine gesellschaftliche Atmosphäre geschaffen werden, in der die Kultur und der Geist der Gemeinnützigkeit allgemeine Zustimmung finden.“ Vgl. Erläuterungen zum Rahmenentwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes (Fn. 5), S. 23.

¹⁰⁴ Vgl. § 48 Entwurf 06 (Fn. 28).

¹⁰⁵ Vgl. 35. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

¹⁰⁶ Vgl. 36., 37. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

¹⁰⁷ Vgl. §§ 54, 55 Entwurf 06 (Fn. 28), 38., 39. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

¹⁰⁸ Vgl. 19. Abschnitt Abs. 2 Entwurf 08 (Fn. 28).

¹⁰⁹ So berichtete ein Mitglied der politischen Konsultativkonferenz in einem Artikel der Legal Daily im Dezember 2008 von eigenen Erfahrungen mit Steuerbehörden, die ihm die Anerkennung einer Quittung und entsprechende Steuervergünstigungen versagten. Vgl. Gemeinnützige Unternehmungen in China ersehnen den Erlass eingreifender Normen. (Fn. 3).

¹¹⁰ Vgl. § 56 Entwurf 06 (Fn. 28), 40. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

¹¹¹ Vgl. § 58 Entwurf 06 (Fn. 28), 41. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

¹¹² Vgl. § 22 Entwurf 06 (Fn. 28).

aber auch die Erfüllung der obligatorischen Publizitätspflichten.¹¹³

Um den Abteilungen für Zivilverwaltung die effektive Wahrnehmung ihrer Aussichtspflichten zu ermöglichen, gibt die Gemeinnützigkeitgesetzgebung ihnen einige Sanktionsmaßnahmen an die Hand. So kann sie zum Beispiel die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Falle ihrer betrügerischen Erlangung und in schwerwiegenden Fällen einer bestimmungswidrigen Vermögensverwendung, einer Verletzung der Publizitätspflichten widerrufen. Gleiches soll gelten, wenn eine Organisation innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Anerkennungsurkunde keine Aktivitäten entfaltet,¹¹⁴ sie gesetz- oder normwidrigen Aktivitäten nachgeht oder die Jahresprüfung nicht besteht.¹¹⁵

Verwendet eine Organisation Vermögen nicht bestimmungsgemäß oder verletzt sie ihre Pflicht zur Offenlegung bestimmter Informationen in minder schwerem Maße, ist es den Aufsichtsbehörden allerdings unbenommen, weniger einschneidende Maßnahmen zu ergreifen und lediglich eine Verwarnung auszusprechen und gegebenenfalls eine Korrektur des regelbrüchigen Verhaltens anzuordnen.¹¹⁶

2. Selbstregulierung

§ 23 Entwurf 06 hatte noch ausdrücklich auf die mögliche Gründung eines übergreifenden Gewerbeverbandes gemeinnütziger Organisationen verwiesen. Aufgabe eines solchen Verbandes wäre demnach gewesen, die Selbstkontrolle und Koordination des Sektors zu stärken, vornehmlich durch das Verfassen von Gewebenormen und -standards und die Einrichtung professioneller Evaluierungsmechanismen. Allerdings ist diese Regelung in Entwurf 08 entfallen.

IV. Zusammenfassung

Bei den untersuchten Rechtstexten handelt es sich nach wie vor um bloße Entwürfe. Auch im Falle der jüngsten Version von 2008 muss davon ausgegangen werden, dass an ihren Inhalten bis zur letztendlichen Verabschiedung in Gesetzesform noch einige Änderungen vorgenommen werden können. In jedem Fall müssen alle Regelungen sich aber an dem ordnungs- und sozialpolitischen Ziel

messen lassen, den jungen Wohltätigkeitssektor rechtlich zu strukturieren, sein gesellschaftliches Ansehen zu heben und seine Effektivität zu steigern.

Vorläufig lässt sich Folgendes festhalten:

Insgesamt betrachtet ist der aktuelle Entwurf 08 nicht nur um einiges kürzer als sein Vorgänger von 2006, sondern auch weniger programmatisch und ärmer an entsprechend unbestimmten Rechtsbegriffen.¹¹⁷

Hinsichtlich der möglichen Rechtsform einer gemeinnützigen Organisation verzichtet er auf eine abschließende Typenbenennung, stellt jedoch leicht erhöhte Ansprüche an eine offizielle Anerkennung der Gemeinnützigkeit.¹¹⁸ Wurde die Gemeinnützigkeit einer Organisation einmal anerkannt, erwachsen ihr daraus sowohl Rechte als auch Pflichten. Insbesondere kommen sie ab diesem Zeitpunkt in den Genuss einschlägiger Steuervergünstigungen und sind zur Registrierung gemeinnütziger Freiwilliger befugt. Die Regelung, dass nur anerkannten Organisationen die Durchführung von Spendenaktionen gestattet sein soll, ist hingegen entfallen, ebenso die exklusive vergaberechtliche Bevorzugung, in deren Genuss nach Entwurf 08 nun alle gemeinnützigen Organisationen kommen sollen.¹¹⁹

Bei den Pflichten, die anerkannte Organisationen treffen, handelt es sich vornehmlich um strengere Anforderungen an Informationspolitik und Vermögensverwaltung. Für letztere ist allerdings festzustellen, dass die Revision im Vergleich zu Entwurf 06 inhaltliche Straffungen gebracht hat; weder die explizite Limitierung der Verwaltungsausgaben noch die Vorgabe des Lohnniveaus für Mitarbeiter hat Eingang in Entwurf 08 gefunden. Grund hierfür mag sein, dass sich für die einschlägigen Rechtsformen Stiftung¹²⁰ und Verein¹²¹ ohnehin bereits ähnliche Regelungen in den entsprechenden Gesetzen finden und eine Normierung auch durch die Gemeinnützigkeitgesetzgebung wohl zu Unklarheiten geführt hätte.

Neben den gemeinnützigen Organisationen ist auch das Engagement freiwilliger Helfer Regulationsgegenstand künftiger Gemeinnützigkeitgesetzgebung. So soll es gemeinnützigen Freiwilligen

¹¹³ Vgl. 12. Abschnitt Entwurf 08 (Fn. 28).

¹¹⁴ Vgl. § 61 Entwurf 06 (Fn. 28), 45. Abschnitt Abs. 2, 3 Entwurf 08 (Fn. 28).

¹¹⁵ Diese Regel sieht nur 14. Abschnitt Entwurf 08 vor. Von welcher Jahresprüfung hier die Rede ist, geht aus dem Entwurfstext nicht hervor. Es kann aber vermutet werden, dass man sich zumindest auf entsprechende Regelungen im Vereins- und Stiftungsrecht bezieht. Vgl. hierzu: § 36 StiftungsVO (Fn. 18), § 31 VereinsVO (Fn. 17).

¹¹⁶ Vgl. § 61 Abs. 1 Entwurf 06 (Fn. 28), 44. Abschnitt Abs. 1 Entwurf 08 (Fn. 28).

¹¹⁷ Vgl. hierzu die nicht übernommenen §§ 47, 48 Entwurf 06 (Fn. 28), oder auch das unbestimmte „Dienstleistungsprinzip“ in § 43 Entwurf 06.

¹¹⁸ Vgl. hierzu II B 2.

¹¹⁹ Vgl. hierzu II E.

¹²⁰ Vgl. § 29 II StiftungsVO (Fn. 18), hier werden Lohn-, Sozial- und Verwaltungsausgaben auf 10% der Gesamtausgaben beschränkt.

¹²¹ Vgl. § 38 Vereinsmustersatzung (Fn. 52), der für die Limitierung von Lohn- und Sozialausgaben auf die Bestimmungen über Institutionseinheiten verweist.

ermöglicht werden, sich organisatorisch in bestehende Organisationen einzufügen, die ihre Arbeit koordinieren und unterstützen. Dadurch, dass Entwurf 08 die obligatorische Erstellung von Dienstleistungsprotokollen vorsieht, welche wiederum durch allfällige Arbeitgeber und Bildungsinstitutionen bei Einstellung und Aufnahme besonders berücksichtigt werden sollen, wird ein genereller Anreiz für individuelles gemeinnütziges Engagement gesetzt.¹²²

Der dritte entscheidende Regelungskomplex beschäftigt sich mit der Normierung des Spenden sammelns. Der wichtigste Unterschied zwischen den verschiedenen Entwurfstexten liegt darin, dass Entwurf 08 die allgemeine Genehmigungspflicht von Entwurf 06 durch eine einfache Anzeigepflicht ersetzt. Zudem werden dem Spender Informations- und Nachfragerechte eingeräumt, die diesen in die Lage versetzen, die Verwendung seiner Spende nachzuvollziehen. Sollte der Spendenempfänger dabei gegen eine getroffene Abrede verstoßen, steht es dem Spender frei, Klage beim Volksgericht zu erheben.¹²³

Ein abschließender Abschnitt betrifft gezielte staatliche Fördermaßnahmen. In diesem Zusammenhang enthielt Entwurf 06 noch ein eigenes Kapitel zu „social responsibility“, welches nur eingeschränkt in Entwurf 08 übernommen wurde. Die bedeutendsten Fördermaßnahmen bleiben steuer-, subventions- und vergaberechtlicher Art.¹²⁴

Letztlich ist die Gemeinnützigkeitsgesetzgebung sowohl rechtstechnische Herausforderung als auch Politikum: Fraglos hat die Langwierigkeit der Entwurfsarbeiten ihre Ursache einerseits in den theoretischen Problemen, die aus der Notwendigkeit einer sinnvollen Abgrenzung zu den regelungsverwandten Normen des Spenden-, Steuer-, Vereins-, Stiftungs- und Treuhandrechts entstehen. Andererseits ist aber auch zu bedenken, dass das projektierte Gemeinnützigkeitsrecht unweigerlich sensible politische Fragen berührt. Insbesondere muss der chinesische Gesetzgeber eine für sich annehmbare Balance zwischen dem Bestreben, soziale Aufgaben an die Gesellschaft zu delegieren, und der latenten Furcht finden, letztlich zuviel an Kontrolle einzubüßen. Erst dann wird man mit dem Erlass eines Gemeinnützigkeitsgesetzes tatsächlich rechnen können.

¹²² Vgl. hierzu II C 2.

¹²³ Vgl. hierzu II D 2 b).

¹²⁴ Vgl. II E.